



1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Metallwerk Elisenhütte GmbH ("MEN") an Kunden und ergänzen die Regelungen eines eventuell mit dem Kunden abgeschlossenen Rahmenlieferungsvertrages ("**Rahmenliefervertrag**"). Kunden sind die natürliche Person, das Unternehmen und die juristische Person des öffentlichen Rechts, der oder dem MEN die Produkte liefert oder zu liefern beabsichtigt.
- 1.2 Die Anwendbarkeit allgemeiner Einkaufsbedingungen oder anderer Bedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, selbst wenn MEN solchen anderen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder wenn MEN in Kenntnis solcher Bedingungen die Leistung bedingungslos akzeptiert oder ausführt. Abweichungen von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen sind nur gültig, wenn MEN ihnen schriftlich ausdrücklich zugestimmt hat; dies gilt auch für eine Abweichung von diesem Schriftformerfordernis.

2. Angebot und Vertragsschluss, Verkaufsunterlagen

- 2.1 Die Angebote der MEN sind unverbindlich, es sei denn, MEN erklärt schriftlich ausdrücklich etwas anderes. Verbindliche Angebote können von MEN geändert werden, bis MEN den schriftlichen Auftrag des Kunden erhält.
- 2.2 Ein Liefervertrag ("**Liefervertrag**") kommt nur zustande, wenn MEN den Auftrag des Kunden entweder durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrages angenommen hat. Die Annahme des Auftrages durch MEN und der Liefervertrag zwischen den Parteien unterliegen diesen Lieferbedingungen. Mündliche Vereinbarungen oder Zusagen müssen von MEN schriftlich bestätigt werden, damit sie für MEN verbindlich sind.
- 2.3 Alle Abbildungen, Zeichnungen, Designs, Spezifikationen, Produktbeschreibungen, Produktdatenblätter, Pläne und Gewichts-, Größen- und Maßangaben oder vergleichbare Materialien, die von MEN vorgelegt werden oder in den technischen oder kaufmännischen Unterlagen von MEN enthalten sind ("**Verkaufsunterlagen**"), sind lediglich vorläufig und unverbindlich, es sei denn, MEN erklärt schriftlich ausdrücklich etwas anderes. Alle Verkaufsunterlagen, die dem Kunden vorgelegt werden, bleiben alleiniges Eigentum von MEN und dürfen vom Kunden ausschließlich für die Vorbereitung oder die Erfüllung des Vertrages verwendet werden.

3. Lieferbedingungen, Verzug der Annahme

- 3.1 Sofern in der Auftragsbestätigung von MEN nichts anderes angegeben ist, erfolgt die Lieferung "FCA Nassau" (Incoterms®) an benannten Bestimmungsort.
- 3.2 MEN behält sich das Recht vor, die Lieferung in einer oder mehreren Teillieferungen mit entsprechenden Teilrechnungen durchzuführen, sofern Teillieferungen für den Kunden zumutbar sind. Für Zahlungszwecke wird jede Teillieferung als separater Vertrag behandelt.
- 3.3 Sofern in der Auftragsbestätigung von MEN nichts anderes angegeben ist, stellt ein von MEN angegebenes Lieferdatum oder eine von MEN angegebene Lieferfrist lediglich eine unverbindliche beste Schätzung dar. MEN haftet gegenüber dem Kunden nicht für Nichtlieferung an einem unverbindlichen Lieferdatum oder innerhalb einer unverbindlichen Lieferfrist.
- 3.4 Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Versand der Auftragsbestätigung von MEN. Die Einhaltung eines Lieferdatums oder einer Lieferfrist durch MEN unterliegt der fristgerechten Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden, die Voraussetzung für die Lieferung sind, wie z. B. die Vorlage von Unterlagen, die für die Lieferung erforderlich sind, oder die Leistung aller vereinbarten Vorauszahlungen. Ist dies nicht der Fall, ist MEN für die jeweilige Verzögerung nicht verantwortlich.
- 3.5 Der Kunde gerät in Verzug der Annahme, wenn er die Produkte entweder am Ende der verbindlichen Lieferfrist oder am verbindlichen Lieferdatum nicht annimmt. Bei unverbindlichen Lieferfristen oder Lieferdaten kann MEN dem Kunden mitteilen, dass die Produkte versandbereit sind; wenn der Kunde die Produkte nicht innerhalb von zwei (2) Wochen ab Erhalt der Mitteilung der Versandbereitschaft annimmt, gerät er mit der Annahme in Verzug.
- 3.6 Im Falle des Verzugs der Annahme oder einer anderen vom Kunden verschuldeten Lieferverzögerung kann MEN Schadensersatz, unter anderem für die Lagerkosten, verlangen. Der Käufer zahlt einen pauschalierten Schadensersatz für die Lagerkosten in Höhe von 0,1 % des Kaufpreises für die gelagerten Produkte pro Kalendertag der Lagerung, jedoch höchstens 1 % pro Kalendermonat; MEN behält sich das Recht vor, weiteren Schadensersatz zu verlangen. Nach der fruchtlosen Setzung einer angemessenen Nachfrist darf MEN anderweitig über die Produkte verfügen und innerhalb einer angemessenen Frist stattdessen ein ähnliches Produkt zu den Bedingungen des Liefervertrages liefern oder von diesem zurücktreten sowie zusätzlichen Schadensersatz verlangen.

4. Gefahrübergang, Versand und Versicherung

- 4.1 Die Produkte gelten entsprechend der anwendbaren Incoterms® als geliefert und die damit verbundenen Gefahren gehen entsprechend der anwendbaren Incoterms® auf den Kunden über. Sollte die Lieferung aus Gründen, für die der Kunde verantwortlich ist, verzögert werden, geht die Gefahr am Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft der Produkte oder an dem Datum, an dem der Kunde anderweitig in Verzug der Annahme gerät, auf den Kunden über.
- 4.2 Falls MEN auf Verlangen des Kunden einige Aufgaben ausführt, für die gemäß der anwendbaren Incoterms® ansonsten der Kunde verantwortlich ist (insbesondere Zahlung der Versicherung gegen Transport-, Bruch-, Brand- und Unfallschäden), gelten diese Aufgaben als im Auftrag und auf Rechnung des Käufers ausgeführt und ändert dies nichts an der Verteilung der Gefahren und Verantwortlichkeiten gemäß der anwendbaren Incoterms®. Alle aus dem Vorstehenden entstehenden Kosten werden ausschließlich vom Kunden getragen, der MEN diese Kosten nach Erhalt der entsprechenden Rechnung erstattet.
- 4.3 Die Produkte werden handelsüblich oder wie in der Auftragsbestätigung von MEN angegeben verpackt.
- 4.4 Wiederverwendbare Euro-Paletten sind Eigentum von MEN und sind, falls die Vertragsparteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, frachtfrei durch den Kunden an MEN zurückzugeben. Soweit schriftlich nicht anders vereinbart, sind diese Gegenstände innerhalb von zwölf (12) Wochen nach Lieferung zurückzugeben, bei Nichteinhaltung dieser Rückgabefrist kann MEN dem Kunden den vollen Wiederbeschaffungswert für diese Gegenstände in Rechnung stellen.
- 4.5 MEN ist nicht verpflichtet, die Produkte auf Verlangen des Kunden an Dritte zu liefern, es sei denn, dies wurde von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart.

5. Beschränkte Gewährleistung, Gewährleistungsausschluss, Abhilfen von MEN

- 5.1 MEN gewährleistet, dass die Produkte zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (i) frei von Material- und Verarbeitungsmängeln sind und (ii) den vereinbarten Leistungsspezifikationen entsprechen. Die Eignung für einen bestimmten Zweck gewährleistet MEN nur, sofern das ausdrücklich zugesichert wurde.
- 5.2 Wenn Produkte zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelhaft sind, kann MEN nach eigener Wahl und für den Kunden kostenfrei entweder den Mangel beseitigen (reparieren) oder einen mangelfreien Ersatz liefern (zusammen "**Nacherfüllung**"). Die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung. Wenn MEN nicht bereit oder in der Lage ist oder sich weigert, Nacherfüllung zu leisten, oder wenn sich die Nacherfüllung aus Gründen, für die MEN verantwortlich ist, über eine zumutbare Frist hinaus verzögert oder wenn die

Nacherfüllung aus anderen Gründen fehlschlägt, kann der Kunde vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen vom Liefervertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz gemäß Abschnitt 6 verlangen. Weitere Gewährleistungsansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen.

- 5.3 Erfüllungsort für die Nacherfüllung durch MEN ist der Geschäftssitz von MEN. Ansprüche des Kunden auf Ersatz der notwendigerweise für die Nacherfüllung anfallenden Kosten, insbesondere der Transport-, Reise-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit sich die Kosten infolge der Tatsache erhöhen, dass die Produkte an einen anderen als den vereinbarten Lieferort gebracht werden. Ebenfalls ausgeschlossen sind Kosten für den Aus- und Einbau mangelhafter Produkte. MEN kann diese erhöhten Kosten dem Kunden in Rechnung stellen. Der Kunde darf für solche Kosten nur gemäß Abschnitt 6 Schadensersatz fordern.
- 5.4 Wenn der Kunde Anspruch auf Rückgabe der Produkte hat, erfolgt diese ausschließlich nach Rücksprache mit MEN und entsprechend den Anweisungen von MEN.
- 5.5 MEN haftet nicht für Mängel, die verursacht sind durch normalen Verschleiß, Unfall oder Beschädigung nach Gefahrübergang oder Missbrauch, Änderung, Modifikation, inkorrekte Handhabung, unzureichende Prüfung und allgemein Nichtbefolgung der Anweisungen von MEN.
- 5.6 Die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche des Kunden beträgt ein (1) Jahr ab Lieferung. Diese Verjährung gilt nicht, wenn ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Qualität des Produkts gegeben wurde. Bei Schadensersatzansprüchen gilt diese Verjährung auch nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit eines leitenden Angestellten oder Geschäftsführers von MEN und der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Abweichende Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn MEN Ihnen schriftlich zugestimmt hat.
- 5.7 Bei Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung läuft der Rest der ursprünglichen Verjährungsfrist von einem (1) Jahr ab Rücklieferung des mangelfreien Produkts. Das Gleiche gilt bei Nacherfüllung durch Austausch.
- 5.8 MEN übernimmt unter keinen Umständen eine Haftung für die Gewährleistungsprogramme des Kunden. Der Kunde ist für eine Gewährleistung, die er seinen eigenen Kunden gewährt, allein verantwortlich.
- 5.9 Als Voraussetzung für die Ansprüche des Kunden aus Mängeln prüft der Kunde die Produkte gemäß der im gewöhnlichen Geschäftsgang angewendeten Praktiken. Feststellbare Mängel sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen nach Lieferung zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen nach Feststellung der Mängel zu rügen. In der Mängelrüge muss der Mangel speziell angegeben sein; Mängelrügen bedürfen der Schriftform. Der Kunde informiert MEN unverzüglich schriftlich über Rügen angegeblicher Mängel der Produkte, die er von seinen eigenen Kunden erhält.

6. Beschränkung der Haftung und Produkthaftung

- 6.1 Die Preise von MEN für die Produkte spiegeln die nachfolgende Verteilung der Gefahren und Haftungsbeschränkung wider.
- 6.2 MEN haftet für leicht fahrlässig verursachte Schäden nur, wenn diese infolge der Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Verpflichtung in einer den Vertragszweck gefährdenden Art und Weise entstehen. In diesem Fall ist die Haftung auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden beschränkt. Letzteres gilt auch für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit eines Organs, leitenden Angestellten, Mitarbeiters oder Vertreters von MEN verursacht wurden.
- 6.3 In den in Abschnitt 6.2 genannten Fällen ist die Haftung pro Schadensereignis auf den Betrag des Einzelauftragswerts beschränkt.
- 6.4 In den in Abschnitt 6.2 genannten Fällen ist die Haftung für indirekte Schäden, beiläufig entstandene Schäden, Sonder- oder Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Umsatz, Geschäfts- oder Firmenwertverlust, Ausfallzeit, Geschäftsunterbrechung und Produktionsausfall ausgeschlossen.
- 6.5 Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche beträgt zwei Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem der Anspruch entstand und der Käufer davon Kenntnis erlangt. Unabhängig von der Kenntnis des Käufers beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre ab dem Schadensereignis. Für Mängelansprüche gilt die Verjährungsfrist von Abschnitt 5.6.
- 6.6 Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche, unabhängig von ihrer rechtlichen Grundlage, außer bei (i) zwingender Haftung gemäß anwendbaren Produkthaftungsgesetzen, (ii) Mängeln, für die eine Garantie für die Qualität des Produkts gegeben wurde, (iii) Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (iv) Vorsatz und (v) grober Fahrlässigkeit eines Organs oder leitenden Angestellten von MEN.
- 6.7 Sofern der Kunde die Produkte wiederverkauft, stellt der Kunde MEN frei von Produkthaftungsansprüchen Dritter und hält der Kunde MEN schadlos für Produkthaftungsansprüche Dritter, falls und soweit der Kunde für den die Haftung auslösenden Mangel verantwortlich ist.

7. Preise und Zahlung

- 7.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wird, handelt es sich bei den im Angebot oder in der Auftragsbestätigung von MEN angegebenen Preisen um Nettopreise, die für die Produkte gelten, die ab Nassau "FCA" (Incoterms®) an benannten Bestimmungsort geliefert werden, aber ohne die Kosten für die Verpackung, die dem Preis noch hinzugerechnet werden.
- 7.2 Rechnungen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Versanddatum ohne jeden Abzug zu bezahlen, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Der Eingang der Zahlung auf dem Konto von MEN ist für die fristgerechte Zahlung entscheidend. Zahlung mit Wechsel ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig. Wechsel und Schecks werden von MEN nur erfüllungshalber akzeptiert und gelten erst nach vollständiger Einlösung als Zahlung. Alle für die Zahlung oder den Einzug von Wechseln und Schecks anfallenden Bankgebühren und Kosten sind vom Käufer zu tragen. MEN übernimmt keine Haftung für fristgerechte und ordnungsgemäße Vorlage, Protesterhebung und Benachrichtigung.
- 7.3 MEN kann die vereinbarten Preise anpassen, wenn und soweit (i) die Kosten der für die Herstellung der Produkte benötigten Materialien und Rohstoffe gestiegen oder gesunken sind, (ii) die Lohnkosten (Gehälter) gestiegen oder gesunken sind oder (iii) die Einfuhrzölle und -abgaben gestiegen oder gesunken sind. Das Ausmaß der Anpassung richtet sich nach der tatsächlichen Kostenänderung. MEN informiert den Kunden über die Preisanpassung im Falle einer Preiserhöhung mindestens zwei (2) Monate, bevor die neuen Preise in Kraft treten. Bei einer Preiserhöhung kann der Kunde den Rahmenliefervertrag innerhalb von zwei (2) Wochen nach Erhalt der Preiserhöhungsmittelung durch schriftliche Erklärung kündigen.
- 7.4 MEN kann die Zahlungen des Kunden auf ältere Schulden des Kunden in folgender Reihenfolge anrechnen: (i) angefallene Kosten, (ii) Zinsen, (iii) Hauptschuld.
- 7.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden (i) kann MEN die Lieferung offener Auftragspositionen aussetzen, bis alle offenen Zahlungen beglichen sind, (ii) werden alle anderen ausstehenden Rechnungen sofort fällig, (iii) kann MEN auf überfällige Forderungen ab dem jeweiligen Verzugsbeginn Zinsen in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem Leitzins der Europäischen Zentralbank verlangen, und (iv) behält sich MEN das Recht vor, zusätzlichen Schadensersatz zu verlangen.
- 7.6 Wenn sich nach Abschluss des Vertrages mit dem Kunden herausstellt, dass die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Kunden aufgrund der Finanzlage des Kunden (insbesondere bei Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Beschlagnahme oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Erhebung von Wechsel- oder Scheckprotesten und Weigerung der Einlösung von Lastschriften, auch im Verhältnis zu Dritten) gefährdet ist, kann MEN nach eigener Wahl die Lieferung zurückhalten, bis der gesamte Kaufpreis für die jeweiligen Produkte vollständig im Voraus bezahlt wurde oder bis eine angemessene Sicherheit (wie z. B. eine Bürgschaft eines Dritten) geleistet wurde. Das Gleiche gilt, wenn sich infolge des Zahlungsverzugs des Kunden begründete Zweifel an der Solvenz oder Bonität des Kunden ergeben.
- 7.7 In den in Abschnitt 7.6 genannten Fällen kann MEN die Lieferungen auch zurückhalten, bis alle offenen Zahlungen beglichen sind oder eine angemessene Sicherheit geleistet wurde. Für Ansprüche, die noch nicht zur Zahlung fällig sind, einschließlich Ansprüchen, für die MEN gemäß vorher geschlossener Verträge zur Vorausleistung verpflichtet ist, gilt dies jedoch nur, soweit MEN ein berechtigtes Interesse daran hat. Wenn in den in Abschnitt 7.6 genannten Fällen einzelne oder alle Ansprüche von MEN in einem Kontokorrent enthalten sind, kann MEN die Lieferungen auch zurückhalten, bis alle im Rahmen des erfassten Kontosaldos geschuldeten Zahlungen vollständig geleistet sind.

7.8 Wenn in den in Abschnitt 7.6 genannten Fällen die Vorauszahlung oder die Sicherheit vom Kunden innerhalb von zwei (2) Wochen nach Aufforderung durch MEN nicht geleistet wird, kann MEN vom Liefervertrag zurücktreten.

7.9 Der Käufer darf ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. MEN werden keine Zinsen berechnet.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die an den Kunden gelieferten Produkte bleiben solange Eigentum von MEN, bis alle Forderungen seitens MEN gegenüber dem Kunden aufgrund der Geschäftsbeziehung erfüllt sind. Falls einzelne oder sämtliche Forderungen von MEN in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden, besteht der Eigentumsvorbehalt entsprechend, bis alle anerkannten Saldoforderungen aus dem Kontokorrent vollständig erfüllt sind.

8.2 Der Kunde darf die gelieferten Produkte nur veräußern, verpfänden oder zur Sicherheit übereignen, wenn er zuvor alle Forderungen seitens MEN gegenüber dem Kunden aufgrund der Geschäftsbeziehung vollständig erfüllt hat.

8.3 Der Kunde hat die gelieferten Produkte sorgfältig zu behandeln und angemessen auf eigene Kosten und in Form einer Neuwertversicherung gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Falls die Produkte beschlagnahmt werden oder die Rechte von MEN in sonstiger Weise gefährdet sind, hat der Kunde Dritte über die Eigentumsrechte von MEN in Kenntnis zu setzen und MEN unverzüglich zu informieren. Unter Absprache mit MEN hat der Kunde alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr der Gefährdung zu ergreifen. Auf Verlangen von MEN hat der Kunde Rechte auf MEN zu übertragen, falls dies dem Schutz der Vorbehaltsware als vernünftig erachtet wird.

8.4 Im Fall des Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht durch den Kunden, wie beispielsweise die unterbliebene Zahlung an MEN, kann MEN die Vorbehaltsware zurücknehmen und diese, nach Vertragskündigung, zur Begleichung der noch offenen Forderungen gegen den Kunden anderweitig realisieren, unbeschadet anderer Rechte, die MEN geltend machen kann. In diesem Fall hat der Kunde MEN oder dessen Vertretern unverzüglich Zugang zur Vorbehaltsware zu gestatten und deren Herausgabe zu veranlassen. Die Forderung auf Herausgabe seitens MEN stellt keine Vertragskündigung dar.

8.5 Bei Lieferung in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehenden Regelungen zum Eigentumsvorbehalt nicht die gleiche Sicherungswirkung entfalten wie in Deutschland, wo MEN jedoch andere, vergleichbare Sicherungsrechte genießt, wird MEN diese Sicherungsrechte geltend machen. Der Kunde wird alle Schritte unternehmen und bei allen Maßnahmen, beispielsweise bei Registrierung und Veröffentlichung, mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit solcher Sicherungsrechte notwendig und von Nutzen sind.

9. Rechte am geistigen Eigentum

9.1 Vorausgesetzt, es liegt keine anderslautende schriftliche Genehmigung seitens MEN vor, verleiht der Vertrag dem Kunden keine Rechte, Ansprüche oder Beteiligungen an Namen, Marken, Patenten, angemeldeten Patenten, Know-how, Urheberrechten oder anderen Rechten an geistigem und gewerblichem Eigentum, die MEN in Bezug auf die Produkte und damit in Verbindung stehenden Dokumente hält.

9.2 Der Kunde darf im Rahmen seiner Werbeaktionen Markennamen oder Markenzeichen von MEN nur verwenden (i) mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch MEN, (ii) in Übereinstimmung mit den Richtlinien von MEN, und (iii) in deren Original-Layout und nur für Originalprodukte ohne Abänderungen. MEN behält sich das Recht des Widerrufs einer erteilten Genehmigung zu jedem Zeitpunkt vor.

9.3 MEN muss den Kunden freistellen und schadlos halten im Hinblick auf Vorwürfe, dass die tatsächliche Verwendung der Produkte, so wie sie MEN geliefert hat, unmittelbar geistige Eigentumsrechte von Dritten im Land des Kunden verletzt, vorausgesetzt (i) MEN wurde umgehend schriftlich über eine Klage und eine der Klage vorausgehende Forderungsstellung informiert, (ii) MEN hat die alleinige Befugnis zur Verteidigung oder zur Beilegung der Forderung bzw. diesbezüglichen Verhandlung, (iii) der Kunde bietet angemessene Informationen und Unterstützung, wenn MEN dies im Zusammenhang mit einer Forderung oder Klage fordert, und (iv) der Kunde hat die Produkte streng nach Maßgabe deren üblichen Bestimmung verwendet.

9.4 Diese Freistellung ist ausdrücklich begrenzt auf den Schadensersatz, den ein Gericht zugunsten Dritter in einem rechtskräftigen Urteil zuspricht, oder den MEN im Rahmen eines Vergleichs oder Kompromisses ausdrücklich genehmigt.

9.5 Falls der Gebrauch der Produkte aufgrund einer Klage gerichtlich untersagt wurde, kann MEN nach eigener Wahl entweder (i) die rechtsverletzenden Produkte durch nicht rechtsverletzende und in der Funktionsweise vergleichbare Produkte ersetzen, (ii) dem Kunden eine Lizenz zur Verwendung des Produkts zu angemessenen Konditionen beschaffen, oder (iii) dem Kunden den Kaufpreis betreffend das Produkt zurückerstatten abzüglich eines angemessenen Betrags für Gebrauch, Beschädigung oder Überalterung.

9.6 Darüber hinaus haftet MEN nicht für die Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter durch seine Produkte.

9.7 MEN ist zur Prüfung besonderer, vom Käufer festgelegter Spezifikationen im Hinblick auf die Verletzung von Rechten Dritter nicht verpflichtet. Ist die Verletzung von Rechten Dritter auf die Befolgung solcher Spezifikationen zurückzuführen, hat der Kunde MEN von sämtlichen Ansprüchen, die infolge der Rechtsverletzung geltend gemacht werden oder damit in Verbindung stehen, freizustellen und schadlos zu halten.

9.8 MEN kann bestimmte Vorlagen (insbesondere Entwürfe und Layout von Etiketten), die für den Kunden entworfen wurden, nach einem Jahr ab dem Tag der letzten Lieferung, ohne dass der Kunde darüber in Kenntnis gesetzt werden muss, vernichten.

10. Vertraulichkeit

10.1 Alle Informationen, insbesondere hinsichtlich Vertragsbedingungen, Konditionen betreffend Aufträge oder Auftragsbestätigungen, einschließlich Preisgestaltung, sind von den Vertragsparteien vertraulich zu behandeln. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die jeweilige Vertragspartei darf keine Angabe über die Geschäftsbeziehung zwischen MEN und dem Kunden oder über eine Produktlieferung gemacht werden (Ausnahme bei Offenlegung gegenüber professionellen Beratern der Vertragsparteien bei begründetem Informationsbedarf). Die Verpflichtungen der Vertragsparteien gemäß diesem Abschnitt 10 gelten für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Tag der Offenlegung einer Information. Die Beschränkungen und Verpflichtungen dieses Abschnitts 10 gelten nicht bezüglich Informationen, die (i) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt sind, (ii) nach deren Offenlegung ohne Verschulden durch die andere Vertragspartei öffentlich bekannt werden, (iii) sich bereits vor Offenlegung im ordnungsgemäßen Besitz dieser Vertragspartei befanden, wie die schriftliche Dokumentation der betreffenden Vertragspartei ergibt, oder (iv) die die andere Vertragspartei eigenständig ermittelt hat, ohne Verwendung der Information des Informationsgebers oder deren Inbezugnahme.

10.2 Nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags hat der Kunde auf Verlangen von MEN unverzüglich alle Dokumente und sonstigen Datenträger, einschließlich diesbezüglicher Kopien, gleichgültig in welchem Format, an MEN auszuhändigen, wenn diese vertrauliche oder gesetzlich geschützte Informationen von MEN enthalten oder auf solche verweisen.

11. Kündigung

11.1 MEN behält sich das Recht vor, im Fall einer Vertragsverletzung durch den Kunden vom Liefervertrag zurückzutreten, falls der Kunde die Verletzung nicht innerhalb einer von MEN gesetzten angemessenen Frist beseitigt. Im Fall einer schwerwiegenden oder wiederholten Vertragsverletzung behält sich MEN das Recht vor, auch den Rahmenliefervertrag zu kündigen.

11.2 MEN kann eine laufende Lieferbeziehung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich kündigen. Das Recht von MEN zur Kündigung aus wichtigem Grund nach geltendem Recht bleibt davon unberührt. Zum Zeitpunkt der Kündigung in Ausführung befindliche Aufträge werden im Falle einer Kündigung noch ausgeführt.

12. Höhere Gewalt

12.1 Aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt wie zum Beispiel Krieg, Naturkatastrophen, Erdbeben, Arbeitskämpfen, Rohstoffmangel, Brand, Lieferengpässen, die MEN an der Vertragserfüllung hindern, oder anderer unvorhersehbarer und unvermeidbarer Ereignisse, die sich außerhalb des Einflussbereiches von MEN zutragen und für die MEN nicht verantwortlich ist, ist MEN für die Dauer von deren Auswirkungen von der Verpflichtung zur fristgerechten Produktlieferung befreit. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich um die Dauer des jeweiligen Ereignisses und dessen Auswirkungen. Der Kunde ist in angemessener Weise über ein solches Ereignis und dessen Auswirkungen zu informieren. Falls das

Ende des Ereignisses und seiner Auswirkungen nicht absehbar ist oder falls diese länger als sechs (6) Monate andauern, kann MEN den Liefervertrag vollständig oder teilweise schriftlich kündigen. Dieser Abschnitt 12.1 gilt auch, wenn Unterauftragnehmer oder Unterlieferanten von MEN von diesen Ereignissen betroffen sind.

- 12.2 Sollte im Fall höherer Gewalt die Menge an Produkten, die MEN für die Befriedigung seiner Kunden zur Verfügung steht, unzureichend sein, kann MEN die verfügbaren Produkte nach eigenem Ermessen seinen Kunden zuteilen.

13. **Ausfuhrbeschränkungen - Wiederausfuhr**

(Wieder-)Ausfuhr von Produkten durch den Kunden erfolgt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Dieser hat alle anwendbaren nationalen und internationalen Ausfuhrkontrollbestimmungen einzuhalten. Der Kunde hat die notwendigen Ausfuhrgenehmigungen oder andere Unterlagen vor der geplanten (Wieder-)Ausfuhr der Produkte einzuholen und MEN in Bezug auf Haftungen, Schadensersatz, Kosten, Strafen und Geldbußen schadlos zu halten, sowie MEN generell den Geldbetrag (einschließlich Anwaltskosten) zu erstatten, den MEN infolge einer Nichteinhaltung von anwendbaren Ausfuhrkontrollbestimmungen durch den Kunden zu entrichten hätte.

14. **Abtretung und Verpfändung**

- 14.1 Der Kunde kann das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der MEN übertragen oder abtreten.
- 14.2 Die dem Kunden aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Forderungen, ausgenommen Geldforderungen, dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MEN weder abgetreten noch verpfändet werden.

15. **Maßgebliche Sprache**

Die Originalfassung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ist auf Deutsch verfasst. Falls die Lieferbedingungen in eine andere Sprache übersetzt werden, hat im Fall einer Abweichung zwischen der deutschen und der übersetzten Version die deutsche Fassung Vorrang.

16. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 16.1 Alle Verträge zwischen MEN und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 16.2 Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von MEN. MEN kann eine Klage gegen den Kunden auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden einreichen.

17. **Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen**

- 17.1 MEN behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Lieferbedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern.
- 17.2 Zumutbare Änderungen nicht-wesentlicher Bestandteile dieser Allgemeinen Lieferbedingungen werden dem Kunden schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunden ihnen nicht schriftlich oder in Textform widerspricht. MEN wird auf diese Folge im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein. Widerspricht der Kunde einer Änderung, kann MEN von einer Fortführung des Vertrages Abstand nehmen.

18. **Schlussbestimmungen**

Falls ein zuständiges Gericht eine in diesen Lieferbedingungen enthaltene Bestimmung, einen Artikel oder eine Vorschrift für unwirksam erklärt, bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen, Artikel oder Vorschriften dieser Lieferbedingungen von jener Feststellung des Gerichts unberührt. Die ungültige Bestimmung, der Artikel oder die Vorschrift ist durch eine solche zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen dem Parteiwillen im geschäftlichen Sinne gleich kommt.